

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes vom 09. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (4) Das gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§§ 9 + 10	unter 16 Jahren	ab 16 unter 18 Jahren
Abgabe und Verzehr von Bier, Wein, weihnähnlichen Getränken oder Schaumwein (auch Mischungen) § 9 (1) 1		
Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke und Lebensmittel (Spirituosen, auch Mischungen) § 9 (1) 2		
Abgabe und Konsum von Tabakwaren, E-Zigarette, E-Shishas § 10		

Kontakte:

Amt für Kinder- und
Jugendeinrichtungen
Jugendschutz
Tel. 0431 901-3700

Bürger- und Ordnungsamt
Gaststättengewerbe
Tel. 0431 901-2075
0431 901-2178